



**STADTWERKE
MÜHLHAUSEN**

Strom | Gas | Wärme

Lassen Sie sich elektrisieren!

Vertragsunterlagen

MÜHLSTROM ÖKO



Kundenservice

Stadtwerke Mühlhausen GmbH
Windeberger Landstraße 73
99974 Mühlhausen

Tel.: 03601 434-450

Fax: 03601 434-466

Öffnungszeiten

Mo|Mi|Do 8:00 - 16:00 Uhr

Di 8:00 - 18:00 Uhr

Fr 8:00 - 13:00 Uhr

VOLLER ENERGIE.

www.stadtwerke-muehlhausen.de

kundenservice@stadtwerke-muehlhausen.de



STADTWERKE MÜHLHAUSEN

Strom | Gas | Wärme

SONDERPRODUKT MÜHLSTROM ÖKO

innerhalb des Vertriebsgebietes der Stadtwerke Mühlhausen

*notwendige Angaben für schnelle Stromlieferung (Pflichtfelder!)

Auftraggeber/Kunde*

Herr Frau Firma

Vorname* Name*

Geburts- oder Gründungsdatum/ggf. Handelsregisternummer

Straße* Hausnummer*

Postleitzahl* Ort*

Telefon E-Mail

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Rechnungsanschrift

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Vorname Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

Strompreise und Preisanpassung

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Preisanpassungen erfolgen gem. Ziffer 3 der umseitigen „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (AVB).



Auftrag für die Lieferung von Strom einschließlich Messung

Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Mühlhausen GmbH
Windeberger Landstraße 73
99974 Mühlhausen

Bei Fragen:

Mo | Mi | Do 08:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Fr 08:00 – 13:00 Uhr

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-muehlhausen.de Tel.: 03601 434-450
Internet: www.stadtwerke-muehlhausen.de Fax: 03601 434-466

Stromzähler*

Stromzählernummer Zählerstand

Jahresverbrauch in kWh (falls bekannt) Anzahl der Personen

Bisherige Stromversorgung*

bitte ankreuzen oder eintragen

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

- keinen Strom
 Strom von den Stadtwerken Mühlhausen

Vertragskontonummer bei den Stadtwerken Mühlhausen

- Strom von
Name und Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Gewünschter Lieferbeginn

bitte ankreuzen oder eintragen

- nächstmöglicher Termin
Datum des Lieferbeginns

Weitere Informationen zum Lieferbeginn sind Ziffer 2.1 der umseitigen AVB zu entnehmen.

Verwendungszweck

Ich verwende die Stromlieferung überwiegend für Haushaltszwecke

- ja nein

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Mühlhausen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Mühlhausen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN des Kontoinhabers



Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE90SWM00000457644
Die Mandatsreferenz wird mir von den Stadtwerken Mühlhausen separat mitgeteilt.

Abrechnung

→ bitte ankreuzen

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die dem beigefügten Preisblatt zu entnehmen ist.

Ich wünsche folgenden Abrechnungsturnus:

- jährlich (pro Jahr: 1 Abrechnung); **kostenfrei**
- halbjährlich (pro Jahr: 2 Abrechnungen); kostenpflichtige Zusatzleistung
- vierteljährlich (pro Jahr: 4 Abrechnungen); kostenpflichtige Zusatzleistung
- monatlich (pro Jahr: 12 Abrechnungen); kostenpflichtige Zusatzleistung

Mir ist bekannt, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerke Mühlhausen GmbH, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 434-450, Fax: 03601 434-466, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-muehlhausen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerke Mühlhausen, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Mühlhausen automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und ggf. übermittelt. Es gelten die Datenschutz-Hinweise nach Art. 13, 14 DSGVO.

- Ich bin damit einverstanden, dass mich die Stadtwerke Mühlhausen auch in Zukunft per Post, E-Mail, SMS oder telefonisch über aktuelle Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung und im Bereich der Energieberatung bzw. -effizienz informieren bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktieren.

Mein Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an die:

Stadtwerke Mühlhausen GmbH
Windeberger Landstraße 73
99974 Mühlhausen.

Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Mühlhausen, zu deren umseitig abgedruckten AVB und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die StromGVV.

Anlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- Preisblatt
- StromGVV
- Musterwiderrufsformular
- Datenschutz-Hinweise nach Art. 13, 14 DSGVO



Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

bitte wenden

vom Mitarbeiter der Stadtwerke Mühlhausen auszufüllen:

Vertrag wurde:

- vom Kunden zugesandt
- in den Geschäftsräumen abgeschlossen

Datum

Unterschrift Mitarbeiter der SWM

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) MÜHLSTROM ÖKO für Stromlieferungen in Niederspannung der Stadtwerke Mühlhausen GmbH (nachfolgend „SWM“ genannt)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWM.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWM dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsbeginn folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Die Kündigung des Vertrags bedarf der Textform.
- 2.4 **Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzugs muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann - auch während der Grundlaufzeit - 2 Wochen.**
- 2.5 Die SWM hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6 Die SWM wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Der Gesamtpreis enthält derzeit die Kosten der SWM für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der SWM in Rechnung gestellt werden - sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkudenumlage nach dem § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage nach dem § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach dem § 18 der Verordnung über Vereinbarungen über abschaltbare Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWM ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWM dem vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWM hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichtet die SWM, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrags ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWM wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWM wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SWM www.stadtwerke-muehlhausen.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der SWM ausgelegt.
- 3.6 **Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWM zu kündigen.** Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWM in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenservice der SWM, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-muehlhausen.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWM von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWM an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWM nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWM beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWM und

ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Abrechnung und Zahlungsweise

- 5.1 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWM in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 5.2 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 6.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWM, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Mühlhausen GmbH, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 434-450, E-Mail: schlichtung@stadtwerke-muehlhausen.de zu wenden.
- 6.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWM beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWM die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.
- 6.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWM und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWM der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 6.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWM ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 6.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

7. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWM berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30, 10317 Berlin einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWM den Namen und die Anschrift des Kunden an vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die SWM bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

8. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 8.1 Die SWM übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 8.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 8.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

9. Sonstiges

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 9.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.